



Reglement für das Videoüberwachungssystem «semistationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen»

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (JSD) erlässt das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems «semistationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen» (nachfolgend: Anlagen).

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG¹ ist die Kantonspolizei Basel-Stadt.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt:

- a. Präventiver Schutz der Anlagen vor Vandalismus
- b. Rekonstruktion und Aufklärung von Tathergängen bei Vandalismus an der Anlage

§ 4 Gesetzliche Grundlage

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems erfolgt in Übereinstimmung mit § 17 IDG, wonach die Videoüberwachung an öffentlichen Orten nur zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen beziehungsweise zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen eingesetzt werden darf. Zur Vermeidung und Aufklärung von Vandalismus an den Anlagen ist eine Videoüberwachung unerlässlich.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Die Kantonspolizei Basel-Stadt verfügt über Anlagen i.S.v. § 1, welche mit Kameras ausgestattet sind. Die Kameras erfassen das nähere Umfeld der Anlage temporär auf einem internen flüchtigen Speicher. Es werden somit nicht laufend Bilder aufgezeichnet. Nur im Falle einer Beschädigung oder Manipulation der Anlage (nachfolgend Vorfall) werden Bilddaten aufgezeichnet.

² Die Anlagen und entsprechend die Kameras sind jeweils für einen beschränkten Zeitraum an öffentlichen Strassen platziert. Die Kameras erfassen den näheren Bereich im Umfeld der Anlagen.

³ Es werden alle Personen vom Videoüberwachungssystem aufgezeichnet, sobald sich diese in zeitlicher Nähe eines Vorfalles im Umfeld der Anlage befinden.

⁴ Eine weitergehende Beschreibung des erfassten Bereichs der Kameras erfolgt im Anhang 2. Da diese Informationen die zielkonforme Durchführung polizeilicher Massnahmen beeinträchtigen würden, werden diese nicht publiziert.

¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG), SG 153.260

§ 6 Betriebszeiten

¹ Der flüchtige Speicher ist in ständigem Betrieb.

² Bei einem Vorfall speichert die Anlage Bilddaten von maximal vier Minuten vor und maximal vier Minuten nach dem Vorfall auf einem Speichermedium und löst einen Alarm aus.

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

Auf die Videoüberwachung wird mittels Piktogramm an der Anlage selber hingewiesen (vgl. Anhang 1).

8 Echtzeit-Auswertung

Die Aufnahmen werden weder übermittelt noch in Echtzeit ausgewertet.

§ 9 Auswertung der Aufzeichnung

¹ Auf den internen flüchtigen Speicher können weder die Kantonspolizei noch Dritte zugreifen.

² Das Speichermedium kann nur durch Mitarbeitende der Kantonspolizei entfernt und gesichtet werden.

§ 10 Herausgabe und Löschung

¹ Die Herausgabe erfolgt ausschliesslich zur Verwendung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren (§ 17 Abs. 5 IDG) sowie im Rahmen des Akteneinsichtsrechts der betroffenen Personen. Zuständig für die Herausgabe ist die Dienstoffizierin bzw. der Dienstoffizier, das Kommandopikett und die bzw. der Datenschutzbeauftragte Kantonspolizei.

² Nach Abschluss dieser Verfahren sind allfällige noch vorhandene Aufzeichnungen, Kopien oder Ausdrucke bei der Kantonspolizei zu löschen.

³ Sollten die Bilddaten nicht unter den Anwendungsbereich von § 10 Abs. 1 fallen, werden diese unmittelbar nach der Sichtung vernichtet.

§ 11 Datensicherheit

¹ Die Daten auf dem internen flüchtigen Speicher können nicht ausgelesen werden, weshalb weder die Kantonspolizei noch Dritte darauf zugreifen können.

² Die Aufzeichnungen auf dem Speichermedium sind innerhalb der Anlage vor einem unberechtigten Zugriff gesichert.

³ Die Sichtung und Auswertung der Daten erfolgt in den der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumlichkeiten der Kantonspolizei Basel-Stadt.

§ 12 Evaluation und Vorfallsliste

Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV² wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten. Die Evaluation erfolgt durch die Hauptabteilung Verkehr.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 18. Oktober 2021 in Kraft und gilt bis zum 17. Oktober 2025 (vgl. § 18 Abs. 3 IDG).

² Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV), SG 153.270

§ 14 Publikation

Das Reglement wird auf der Homepage der Kantonspolizei Basel-Stadt publiziert:

<https://www.polizei.bs.ch/was-tun/akteneinsichtsgesuch.html>

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Stephanie Eymann,
Departementsvorsteherin

Anhang (publiziert):

- 1 Hinweisschilder (provisorisch)

Anhang (nicht publiziert):

- 2 Systembeschreibung und Standbilder